



Creditreform Rating AG

Transparenzbericht Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Rechtsstruktur und Besitzverhältnisse	3
Interne Kontrollmechanismen	3
Statistik über die Zuweisung von Personal	5
Archivierungspolitik	5
Compliance-Bericht	7
Beschreibung der Geschäftsführung und Rotationspolitik für Ratinganalysten	7
Finanzinformationen	7
Erklärung zur Unternehmensführung	7

Einleitung

Die Creditreform Rating AG (im Folgenden CRA oder Agentur genannt) ist im Rahmen der EU-Registrierung für Ratingagenturen dazu verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, der die Fähigkeit des Kapitalmarktes zur bestmöglichen Einschätzung von CRA-Ratings fördern soll. Neben dem vorliegenden Transparenzbericht hat die CRA weitere Dokumente veröffentlicht. Durch die Veröffentlichungen gibt die CRA Unternehmen, Investoren und der interessierten Wirtschaftsöffentlichkeit die Möglichkeit, die Ratingmethodik und -prozesse der CRA beurteilen zu können.

Rechtsstruktur und Besitzverhältnisse

Die Creditreform Rating AG ist eine unabhängige, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft, die eine 100%-ige Tochter der ebenfalls nicht börsennotierten Creditreform AG, Neuss ist. Aktionäre der Creditreform AG sind ca. 100 unabhängige Creditreform Betriebsgesellschaften, die durch den jeweiligen Inhaber vertreten werden, sowie der Verband der Vereine Creditreform e.V. Keiner der Aktionäre hält mehr als 10% der Anteile, so dass ein maßgeblicher Einfluss eines einzelnen Aktionärs ausgeschlossen werden kann. Die Creditreform Betriebsgesellschaften bieten in Deutschland und weiteren Ländern im Wesentlichen Wirtschaftsauskünfte und Inkassodienstleistungen an. Die Creditreform Rating AG hat keine Tochtergesellschaften.

Interne Kontrollmechanismen

Die Qualität der Ratingtätigkeiten im Sinne der EU-VO wird durch folgende Instanzen sichergestellt:

Aufsichtsrat

Bezüglich des Aufsichtsrates hat die Creditreform Rating AG die Ausnahmeregelung der EU-Verordnung für kleine Ratingagenturen in Anspruch genommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind unabhängig von Ratingtätigkeiten und verfügen über ausreichende Fachkenntnisse in den Bereichen der Finanzdienstleistungen, jedoch ist nur ein Mitglied unabhängig im Sinne der EU-VO.

Neben der allgemeinen Verantwortung eines Mitglieds des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat folgende Bereiche zu überwachen:

- die Entwicklung der Ratingpolitik und der von der Gesellschaft bei ihren Ratingtätigkeiten verwendeten Methoden,
- die Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems der Gesellschaft in Bezug auf die Ratingtätigkeiten,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen und Verfahren, die eingeleitet werden, um die Erkennung, Beseitigung oder Handhabung und Offenlegung von Interessenskonflikten sicherzustellen, und
- die Überwachungsprozesse zur Einhaltung der Anforderungen sowie zur Unternehmensführung, einschließlich der Effizienz der Überprüfungsstelle.

Rating-Komitee

Das Ratingkomitee ist darauf ausgerichtet, die Konsistenz und Effizienz der Ratings zu fördern und zugleich dessen inhaltliche und formale Qualität sicherzustellen. Es tritt insbesondere zusammen, um das Ratingergebnis festzulegen und zu ermitteln, inwieweit sich eine Änderung der Rahmenbedingungen – z. B. aufgrund des Eintritts eines bedeutenden Ereignisses oder einer wesentlichen Verschiebung der Kreditwürdigkeit – auf das Rating (positiv oder negativ) auswirken würde. Auch die Entscheidung, ob eine Überprüfung eines bestimmten Ratings notwendig ist, wird vom Ratingkomitee getroffen.

Überprüfungsstelle

Die Überprüfungsstelle kontrolliert insbesondere die Ratingsystematik und hat dabei folgende Aufgaben:

- Jährliche Validierungen auf der Basis von Migrationen der Ratings.
- Vergleichende Analysen von Ausfällen der Gesamtwirtschaft mit dem Ratingportfolio
- Durchführung und Leitung von Workshops mit Analysten zur Systematik des Ratings, Beurteilungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung in den einzelnen Branchen.

Die Überprüfungsstelle berichtet an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Compliance-Officer

Der Compliance Officer ist eine ständige interne Instanz, deren Zweck es ist, die Ordnungsmäßigkeit der Ratingprozesse sicherzustellen.

Aufgaben:

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der EU-Verordnung durch die Ratingagentur und ihre Beschäftigten und erstattet darüber Bericht an Aufsichtsrat und Vorstand. Sie überwacht und bewertet regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der festgelegten Vorkehrungen und Verfahren, die die Creditreform Rating AG zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß EU-Verordnung ergriffen hat sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel ergriffen wurden. Sie berät und unterstützt die Geschäftsleitung, Ratinganalysten und Mitarbeiter sowie andere natürliche Personen, deren Leistungen die Ratingagentur in Anspruch nimmt, und andere über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihr verbundene Personen, die Ratingtätigkeiten ausüben, bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung.

Aufgabenwahrnehmung:

Die Creditreform Rating AG befugt die Compliance-Funktion zu allen erforderlichen Handlungen und gibt ihr Zugang zu allen relevanten Informationen. Es darf nur eine Person Compliance Officer werden, die die notwendigen Fachkenntnisse hat. Der Compliance Officer ist für die Berichterstattung über die Einhaltung der Verpflichtungen der Ratingagentur verantwortlich.

Vergütung:

Die Vergütung des Compliance-Beauftragten ist nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur abhängig und ist so festgelegt, dass die Unabhängigkeit seines Urteils gewährleistet ist.

Berichterstattung:

Der Compliance-Beauftragte stellt sicher, dass Interessenkonflikte von Personen, die am Ratingkomitee beteiligt sind, erkannt und beseitigt werden. Der Compliance-Beauftragte erstattet der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Statistik über die Zuweisung von Personal

In der Vergangenheit hat die CRA keine Statistik zu den Aufgaben neue Ratings, Überprüfung von Ratings, Methoden- oder Modellbewertungen (im Sinne der EU-VO) und Geschäftsführung geführt. Im Jahr 2011 beschäftigt die CRA:

ein Vorstandsmitglied, das die Geschäftsführung inne hat.

Die Mitarbeiterverteilung stellt sich wie folgt dar:

festangestellte Mitarbeiter/Analysten zur Erstellung neuer und Überprüfung bestehender Ratings: 29% der Mitarbeiter

Mitarbeiter im Bereich Methoden- oder Modellbewertungen: 6,5% der Mitarbeiter.

Archivierungspolitik

Die Archivierungspolitik der CRA ergibt sich aus einer internen Handlungsanweisung, deren Text im Folgenden dargestellt ist:

Die Creditreform Rating AG führt angemessene Aufzeichnungen über ihre Ratingtätigkeiten.

Zu diesen Aufzeichnungen gehören:

1. für jede Ratingentscheidung die Identität der an der Festlegung des Ratings beteiligten Ratinganalysten, die Identität der Personen, die das Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beauftragtes oder unbeauftragtes Rating handelt, und das Datum, zu dem die Ratingmaßnahme durchgeführt wurde;

→ Diese Informationen sind in den jeweiligen Ratingbericht bzw. in die entsprechende Ratingakte (Personen, die genehmigen) aufzunehmen.
2. die Buchführungsdaten für die von einem bewerteten Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Dritten oder einem Benutzer der Ratings erhaltenen Entgelte.

→ Dieses erledigt der Verband der Vereine Creditreform e.V. als Dienstleister.

3. die Buchführungsdaten für jeden abonnierten Nutzer der Ratings oder damit zusammenhängender Dienste.
→ Derzeit hat die Agentur keine Abonnenten.
4. Angaben zu den festgelegten Verfahren und Methoden, die von der Ratingagentur im Rahmen des Ratingprozesses angewandt werden;
→ Diese Informationen sind in den jeweiligen Ratingbericht aufzunehmen.
5. interne Aufzeichnungen und Akten einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die getroffenen Ratingentscheidungen herangezogen wurden;
→ Diese Informationen sind durch die Analysten in die entsprechende Ratingakte aufzunehmen.
6. Berichte über Kreditanalysen und Bonitätsbewertungen sowie private Ratingberichte und interne Aufzeichnungen einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die in diesen Berichten abgegebenen Stellungnahmen herangezogen wurden;
→ Diese Informationen sind durch die Analysten in die entsprechende Ratingakte aufzunehmen.
7. Angaben zu den Verfahren und Maßnahmen, die von der Ratingagentur angewandt wurden, um der EU-Verordnung nachzukommen
→ Diese Informationen sind durch die Analysten in die entsprechende Ratingakte aufzunehmen.
8. Kopien interner und externer Mitteilungen einschließlich elektronischer Mitteilungen, die die Ratingagentur und ihre Mitarbeiter erhalten und versandt haben und die sich auf die Ratingtätigkeiten beziehen.
→ Diese Informationen sind durch die Analysten in die entsprechende Ratingakte aufzunehmen.
9. Aufzeichnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Creditreform Rating AG bzw. des bewerteten Unternehmens oder des mit diesem verbundenen Dritten im Rahmen einer Ratingvereinbarung festgelegt werden, sind zumindest für die Dauer der Beziehung zu dem bewerteten Unternehmen oder dem mit diesem verbundenen Dritten aufzubewahren.
→ Dies erfolgt durch die Abteilung „Vertrieb“.

Die oben genannten Aufzeichnungen und Prüfungspfade sind mindestens fünf Jahre lang in den Räumlichkeiten der Creditreform Rating AG aufzubewahren und werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sollte die Registrierung der Creditreform Rating AG widerrufen werden, sind die Aufzeichnungen mindestens drei weitere Jahre lang aufzubewahren.

Compliance-Bericht

Das Ergebnis der jährlichen internen Überprüfung der unabhängigen Compliance-Funktion ist auf der Webseite der CRA veröffentlicht.

Beschreibung der Geschäftsführung und Rotationspolitik für Ratinganalysten

Vorstand der CRA ist seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 2000 Herr Dr. Michael Munsch als Alleinvorstand.

Bezüglich der Rotation von Analysten hat die CRA die Ausnahmeregelung der EU-VO für kleine Ratingagenturen in Anspruch genommen. Damit entfällt eine Rotation.

Finanzinformationen

Die aus Ratings und Nebentätigkeiten der CRA generierten Einnahmen im Jahr 2010 im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen betragen (ca. in %):

Ratings	36%
Nebentätigkeiten	64%

Eine Beschreibung der Nebentätigkeiten der CRA ist auf der Webseite der CRA veröffentlicht.

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Grundsätze der Unternehmensführung ergeben sich aus dem Code of Conduct der CRA, der auf der Homepage der CRA veröffentlicht ist.